

Stellungnahme der ARGE DATEN zur
Wehrgesetznovelle
(Entwurf des BM für Landesverteidigung)

Die ARGE DATEN gibt zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, die folgende Stellungnahme ab:

1. Nach § 17 Abs. 3 Wehrgesetz mußte bisher bei der polizeilichen Anmeldung nur dann ein zusätzlicher Meldezettel abgegeben werden, wenn die Unterkunfts-dauer mehr als zwei Monate betrug. Nach der Novelle würde bei jeder Anmeldung ein zusätzlicher Meldezettel auszufüllen sein (für diese Meldepflicht besteht in der Regel eine Frist von drei Tagen). Das Militärkommando erfährt dadurch völlig unnötigerweise jeden Aufenthalt eines Wehrpflichtigen an einer anderen Adresse als an seinem Hauptwohnsitz. Es genügt aber, wenn das Militärkommando nur die Adresse des Hauptwohnsitzes kennt. Die ARGE DATEN schlägt daher die Beibehaltung der bisherigen Regelung vor.

2. Nach dem neuen § 20 Abs. 1 Z 6 sollen die zur Mithilfe bei der Ergänzung verpflichteten Behörden auch "bei der Ermittlung des für ein Verfahren über eine Befreiung, einen Aufschub oder eine vorzeitige Entlassung maßgebenden Sachverhaltes" mitwirken. Die ARGE DATEN sieht darin das größte informationsrechtliche Problem des Entwurfes. Bei den zu ermittelnden Daten würde es sich um "besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen" (§ 36a Abs. 1), "rücksichtswürdige Umstände" bei der Berufsausbildung (§ 36a Abs. 3), Freiheitsstrafen, Entmündigungen (§ 36) und dgl. handeln.

In der Praxis bedeutet eine Verpflichtung z. B. der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Ermittlung dieser Daten, daß die unangenehme Aufgabe der Entscheidung auf diese abgewälzt wird. Ob beim um Befreiung ansuchenden Max M. "rücksichtswürdige familiäre Interessen" vorliegen, entscheidet dann de facto nicht mehr das Militärkommando, sondern der Bürgermeister, der - je nach Laune oder nach dem Parteibuch von Max M. - in den Brief ans Militärkommando entweder hineinschreibt, daß rücksichtswürdige Interessen vorliegen oder nicht. Die Erfahrungen mit der Zivildienstkommission - von der ebenfalls Informationen von Bürgermeistern und anderen Behörden eingeholt wurden - haben gezeigt, daß oft völlig unsinnige Mitteilungen gemacht wurden. Teils, weil die betreffenden Bürgermeister nicht recht wußten, was sie der anfragenden Behörde mitteilen sollen; teils auch aus purer Lust an der Denunziation.

Die Problematik solcher "Mitteilungen" liegt auch darin, daß die betreffende Person dabei praktisch keinen Rechtsschutz hat. Ein Beispiel: Max M. sucht um Befreiung an, weil er als

einzigem Sohn auf dem Einschichtbauernhof unabhommlich sei. Das Militarkommando fragt beim Burgermeister an. Dieser schreibt zuruck, da er nicht der Ansicht sei, da Max M. unabhommlich ist - aus welchen Grunden immer. Auch wenn Max M. vom Brief des Burgermeisters erfahrt - was in der Regel nicht der Fall sein wird - hat er gegen den Brief uberhaupt kein Rechtsmittel.

Die ARGE DATEN schlagt daher vor, da auf die genannte Bestimmung (§ 20 Abs. 1 Z 6) verzichtet werden soll. Die Ermittlungen in militarischen Fragen sollen grundsatzlich von den Militarkommanden selbst nach objektiven Kriterien durchgefuhrt werden. Informationen anderer Behorden sollen dabei nur insofern verwendet werden, als es sich um objektive Informationen handelt, die nicht im Ermessen der anderen Behorde stehen. Welche Informationen auf diese Art ermittelt werden durfen - z. B. gerichtliche Strafurteile -, mute im Gesetz taxativ aufgezahlt sein. Alle anderen Ermittlungen - insbesondere solche, die bei Ermessensentscheidungen eine Rolle spielen - sollten die Militarkommanden selbst durchfuhren.

3. Der neue § 20 Abs. 3 sieht vor, da die Meldedaten in Hinkunft auch vom Hauptverband der Sozialversicherungstrager beschafft werden konnen. Die ARGE DATEN begrut zwar, da bei der Formulierung dieser Bestimmungen Einschrankungen getroffen wurden, soda die Daten nur in Ausnahmefallen auf diesem Weg ermittelt werden sollen. In der Praxis kann aber aus der Ausnahme doch leicht die Regel werden. Die ARGE DATEN schlagt daher vor, auf diese Moglichkeit zu verzichten. Falls der Aufenthaltsort eines Wehrpflichtigen nicht auf dem ublichen Weg zu ermitteln ist, kann immer noch ein Verfahren nach dem Meldegesetz eingeleitet werden. Wenn Meldebehorden ihrer Verpflichtung zur ubermittlung der Daten nicht nachkommen, dann mute entsprechend gegen diese Meldebehorden vorgegangen und nicht versucht werden, die Daten ersatzweise aus irgendeiner unzustandigen Quelle zu beschaffen.

4. § 36a Wehrgesetz regelt die Befreiung von der Prsenzdienstleistung (prinzipiell unbefristet) und den Aufschub der Einberufung (langstens bis zum 25., 28. oder 30. Lebensjahr, je nach Art der Ausbildung). Die Novelle sieht vor, da diese Personen nun regelmaig nachweisen mussen, da die Voraussetzungen fur die Befreiung oder den Aufschub noch vorliegen.

Die ARGE DATEN hat folgende Bedenken:

- Es mag sinnvoll sein, bei einer unbefristet erteilten Befreiung eine Nachweispflicht vorzusehen, da die Wehrpflichtigen nicht immer von selbst mitteilen, da der Befreiungsgrund weggefallen ist. Es besteht aber nicht die Gefahr, da sich beispielsweise ein Student der Wehrpflicht dadurch entzieht, da er das Ende seines Studiums nicht

mitteilt oder zum Schein inskribiert. Der für sein Studium bewilligte Aufschub gilt ohnehin nur bis zum 28. Lebensjahr. Eine Nachweispflicht ist im Falle des Aufschubs also nicht nötig. Vorschlag: Die Nachweispflicht sollte nur für den Fall der Befreiung gelten, nicht aber für den Fall des Aufschubs (§ 36a Abs. 6 wäre zu streichen.)

- Wenn für Studenten als Nachweis nicht bloß die Inskriptionsbestätigung genügt, sondern sie einen Nachweis etwa über abgelegte Prüfungen erbringen müssen, dann erhalten die Militärkommanden einen völlig unnötigen und höchst problematischen Einblick, welche Vorlesungen dieser Student besucht. Auch aus diesem Grund sollte auf eine Nachweispflicht für Studenten verzichtet werden.

- Der vorgesehene Gesetzestext gewährleistet den Betroffenen kaum einen Rechtsschutz. Im Gesetz ist nicht bestimmt, wie der Nachweis auszusehen hat (weder bei der Befreiung noch beim Aufschub). Dennoch ist vorgesehen, daß der Bescheid automatisch außer Kraft tritt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird - auch, wenn der Betroffene bloß vergessen hat, daß er alle 2, 3 bzw. 5 Jahre einen Nachweis zu erbringen hat. Das automatische Außerkrafttreten bedeutet auch für jemanden, der den Nachweis erbringt, permanente Rechtsunsicherheit, da er ja nicht weiß, ob der Nachweis ausreicht. Vorschlag: An die Stelle der Nachweispflicht - soweit nötig - sollte das Recht der Militärbehörden treten, alle 3 bzw. 5 Jahre einen Nachweis zu verlangen. Ob dieser Nachweis ausreicht, wäre in einem neuerlichen Bescheid auszusprechen.